

mußten. § 5 Geschäftsordnung sprach nun von „Wahlanfechtungen,“ d. h. solchen Wahlprotesten, die von außen her gegen die Wahl erhoben wurden, und von Einsprachen bezw. Bezweiflungen der Gültigkeit, d. h. solchen Protesten, die aus dem Reichstage selbst gegen die Wahl erhoben wurden. Diese letzteren konnten einmal von Mitgliedern der Abteilungen, die die Legitimationsprüfung in engeren Sinne zu besorgen hatten, erhoben werden, wie sich aus § 5 Gesch.-Ord. ergibt. Weiter wird in § 4 Gesch.-Ord. jedes Mitglied des wahlprüfenden Reichstags das Recht zugestanden, Einsprachen zu erheben. Wer aber, d. h. welcher außerhalb des Reichstages Stehende zur Wahlanfechtung befugt war, darüber schweigt die Geschäftsordnung. Über diese Aktivlegitimation ist daher auch der Reichstag im Laufe der Jahre keineswegs einer einheitlichen Meinung gewesen.

Im Jahre 1874 erhob sich zum erstenmale diese Frage<sup>1)</sup>. Hier standen sich in der Hauptsache zwei Ansichten gegenüber. Die eine, vertreten durch den Abgeordneten Braun, wollte die Aktivlegitimation lediglich den im Wahlkreis Wahlberechtigten geben. Der Abgeordnete Braun führte bei dieser Gelegenheit aus, als berechtigt zur Anfechtung könne nur derjenige betrachtet werden, dessen Recht verletzt sei. Ein solches Recht könne aber nur den bei der Wahl unmittelbar Beteiligten zugeschrieben werden, denn diese, und nur diese, hätten die Befugnis, darüber zu verfügen, ob und in welcher Weise sie wegen Vereinträchtigung ihres Wahlrechts Protest erheben wollten; bei gegenteiliger Auffassung könnten daher z. B. die Widerwärtigkeiten eines neuen Wahlkampfes einem Wahlkreise von irgend einer auswärtigen Person aufgenötigt werden. — Die andere vom Abgeordneten Windthorst vertretene Ansicht besagte dagegen, daß quilibet ex populo zur Wahlanfechtung berechtigt sei; denn die Abgeordneten seien lt. Art. 29 R. V. Vertreter des ganzen Volkes.

1) Sten. Ber. 1874, S. 720ff.